

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-02-21

Dezernat/ Amt: II / Amt für Soziales und
Wohnen
Bearbeiter/in: Frau Mikula
Telefon: 545 - 2134

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01108/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Zuwendungen für die Schuldnerberatung Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH im
Haushaltsjahr 2012

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den vorläufigen Zuwendungsbescheid an das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH in Höhe von 104.000,00 € für das Haushaltsjahr 2012 unter Berücksichtigung der vorläufigen Haushaltsführung für die Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle „Lichtblick“ in der Steinstraße 20 auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Antragstellung vom 17. Juni 2011 beantragt das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH Fördermittel in Höhe von 104.000,00 € zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung „Lichtblick“ in der Steinstraße 20.

Die o.g. Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, die auch als „geeignete Stelle“ im Sinne des § 305 Abs. 1 Insolvenzordnung anerkannt ist, ist ein spezifisches Beratungsangebot für überschuldete Bürger in der Landeshauptstadt Schwerin.

Entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in M-V vom 04. November 2004-IX 460-80.52, Pkt. 4.7 – Zuwendungsvoraussetzungen, setzt sich die Gesamtfinanzierung grundsätzlich aus je 45% Landes- und Kommunalen Mitteln sowie 10% Eigenmittel zusammen.

Nach Prüfung durch das Amt für Soziales und Wohnen und Kenntnisnahme durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen wird die Fördersumme in Höhe von 104.000,00 € für die o.g. Beratungsstelle als angemessen und erforderlich eingeschätzt.

Entsprechend der Dienstanweisung Nr. 5/2009 zur Vergabe von Zuwendungen, welche in Pkt. 6.4.3 einen Verweis auf die Dienstanweisung über Vollmachten und Befugnisse (Unterschriftenordnung) enthält, liegt die Entscheidungsbefugnis für

Verpflichtungserklärungen über einer Wertgrenze von 50.000 € beim Hauptausschuss, Pkt. 3.1.2 Nr. 4 Unterschriftenordnung iVm. § 8 Abs. 4 Nr. 1 lit. c Hauptsatzung iVm. § 22 Abs. 4 S. 1 Ziffer 3 KV M-V.

Mit der vorliegenden Erklärung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Jahr 2012 teilt das Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH mit, dass die anfallenden Kosten nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Die Folge wäre die Schließung der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle in der Steinstraße 20.

2. Notwendigkeit

Um den kontinuierlichen Ablauf der Beratungsstelle nicht zu gefährden, ist es notwendig, dass die Oberbürgermeisterin beauftragt wird, den Zuwendungsbescheid für das Haushaltsjahr 2012 unter dem Vorbehalt der vorläufigen Haushaltsführung auszufertigen. Nach § 16a SGB II ist es Aufgabe des kommunalen Trägers für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben unter anderem Schuldnerberatung vorzuhalten, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Danach ist die Schuldnerberatung eine Pflichtaufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers, der gleichzeitig ein Träger der Leistungen nach dem SGB II ist.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Versorgung mit Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung ist zwingend erforderlich, um die Überschuldung privater Haushalte in Schwerin, nicht weiter ansteigen zu lassen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Abbau von Vermittlungshemmnissen und hierdurch bessere Chance zur Vermittlung auf den Arbeitsmarkt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel sind in den Produkten 33100/3310001 und 31202/3120201 eingeplant.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin